

# ENTWURF

## Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

**über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen für die Wasserversorgung der Gemeinde Krün, vorwiegend der Gemeindeteile Klais und Gerold der Gemeinde Krün, und des Schlosses Kranzbach (Quellfassungen „Kranzbachquelle“ und „Kaltwasserquelle“ auf dem Grundstück FINr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald) vom**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Krün, vorwiegend der Gemeindeteile Klais und Gerold der Gemeinde Krün, und des Schlosses Kranzbach, wird im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Für beide Quellen „Kranzbach- und Kaltwasserquelle“ ist je ein Fassungsbereich ausgewiesen. Der Fassungsbereich für die Quellfassung der „Kranzbachquelle“ umfasst das Grundstück FINr. 2742 T. Er weist eine Abmessung von 70 x 50 m auf. Der Fassungsbereich für die „Kaltwasserquelle“ umfasst ebenfalls das Grundstück FINr. 2742 T der Gemarkung Mittenwald. Er weist eine Abmessung von 30 x 35 m auf.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 2742 T, 2746 T, 2748, 2749, 2761 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 2742 T, 2746 T, 2762 T, 2763, 2289, 2290, 2291 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Ulrich Hafen + Partner, Gaiglstr. 8, 80335 München vom 18.06.2019 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der veröffentlichte Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und in den Rathäusern der Gemeinde Krün und des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die jeweiligen Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

**1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Kiesgruben, Steinbrüche, Übertagebergbau	n i c h t z u l ä s s i g	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	n i c h t z u l ä s s i g	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern	-----	nicht zulässig
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

**2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**

2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	n i c h t z u l ä s s i g	
2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	n i c h t z u l ä s s i g	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Trockenaborte	nur zulässig bei vorübergehender Aufstellung und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	nicht zulässig
3.2	Ausbringen von Wasser	n i c h t z u l ä s s i g	
3.3	Anlagen zur -Versickerung von Abwasser oder -Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	n i c h t z u l ä s s i g	
3.4	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von im Wasserschutzgebiet anfallendem Abwassers, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers ist verboten)	nicht zulässig
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig  - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nicht zulässig
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen- und Wegebau zu verwenden	n i c h t z u l ä s s i g	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	n i c h t z u l ä s s i g	
4.4	Skipisten zu errichten	n i c h t z u l ä s s i g	
4.5	Militärische Übungen durchzuführen	n i c h t z u l ä s s i g	
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	n i c h t z u l ä s s i g	
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	nicht zulässig
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	nur zulässig, wenn die Düngerichtlinien der bayerischen Forstverwaltung beachtet werden	
6.3	Beweidung	n i c h t z u l ä s s i g	
6.4	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	----	nicht zulässig
6.5	Kahlschlag größer als 1 000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	n i c h t z u l ä s s i g (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.6	Bodenschonende Holzbringungsverfahren	e r f o r d e r l i c h	
6.7	Nasskonservierung von Rundholz	n i c h t z u l ä s s i g	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Krün zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Krün zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Krün.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 19.01.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 26.01.1979 Nr. 4) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,  
Landratsamt

Anton Speer  
Landrat